

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Kaufvertrages. Sie werden durch die Auftragserteilung seitens des Käufers anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für uns auch dann unverbindlich und gelten nicht als bestehend, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Angebote:

Alle Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Annahme eines Auftrages. Fernmündliche Angebote bedürfen der Bestätigung. Im Zweifelsfall gilt das schriftlich Bestätigte. Technische Veränderungen, die der Weiterentwicklung unserer Artikel dienen, behalten wir uns vor. Sonderanfertigungen sind von Umtausch oder Rücknahme ausgeschlossen. Standardartikel werden nur innerhalb von 10 Tagen unbenutzt und in Originalverpackung umgetauscht oder zurückgenommen.

Preise, Verpackung, Versand:

Vereinbarte Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer ohne Skonto und sonstige Nachlässe und ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht, Porto und Versicherungskosten. Unsere Preise sind insoweit unverbindlich, als wesentliche Änderungen der Rohmaterialpreise und Löhne nach Herausgabe unserer Preisliste eintreten und damit die Kalkulationsgrundlagen nicht mehr gegeben sind. Detaillistenaufträge, die einen Rechenwert von 1.000,- Euro ohne MwSt. erreichen, werden frei Bestimmungsort geliefert. Bei Bestellungen unter 25,- Euro werden 2,50 Euro Bearbeitungsgebühr berechnet. Sperrige Güter werden ab Werk versandt. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers, unversichert und auf dem billigsten Versandweg, soweit vom Empfänger nicht ausdrücklich eine andere Versandart vorgeschrieben ist, bei der zusätzliche Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.

Zahlungsbedingungen:

Rechnungen sind wie jeweils angegeben zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, können wir noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Bestellers zurückholen.

Liefertermin:

Seitens des Käufers vorgeschriebene Lieferfristen und deren Annahme bedeuten kein Lieferversprechen. Aus Überschreiten der Lieferfrist können Ersatzansprüche nicht hergeleitet werden.

Montage:

Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage hinausgehen. Der Käufer hat auf Risiken wie elektrische Leitungen, zu dünne Wände und ähnliches hinzuweisen. Wird zwischen den Parteien die Montage gelieferter Waren vereinbart, so ist der Verkäufer nur verpflichtet, die gelieferten Einrichtungsteile zusammenzubauen und aufzustellen, Stemm- und andere Arbeiten gehören – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nicht zum Leistungsumfang.

Änderungsvorbehalt:

Für den Umfang der Leistungspflicht des Verkäufers ist grundsätzlich die vertragliche Vereinbarung maßgeblich. Geringfügige, handelsübliche oder produktionsbedingte Gewichts-, Maß-, Farb- oder sonstige Abweichungen bleiben aber vorbehalten, soweit die Änderung oder Abweichung für den Käufer zumutbar ist.

Rücktritt, Rücktrittsvorbehalt:

Kann der Verkäufer eine Ware nicht liefern und hat er alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen, die Ware zu beschaffen, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu. Dieses Recht hat der Verkäufer auch in Fällen höherer Gewalt. Tritt nach Ablauf des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf den Kaufpreis gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistung zu verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Der Verkäufer kann in diesem Fall auch vom Vertrag zurücktreten.

Ein Rücktrittsrecht steht dem Verkäufer auch dann zu, wenn der Käufer über seine Person oder über seine Kreditwürdigkeit bedingende Tatsachen unrichtige Angaben gemacht oder seine Zahlung eingestellt oder sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wird, oder der Käufer bei Vertragsabschluss vertragsgefährdende schlechte Vermögensverhältnisse verschwiegen hat. Das Recht des Verkäufers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

Versand, Gefahrübergang:

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht grundsätzlich auf den Käufer über mit der Auslieferung an den mit der Versendung Beauftragten im Sinne des § 447 BGB, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers des Verkäufers, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Ist die Montage der gelieferten Ware vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Abnahme der montierten Ware, spätestens jedoch mit Ingebrauchnahme durch den Käufer auf diesen über.

Eigentumsvorbehalt:

Allen Verkäufen liegt § 455 BGB zugrunde. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Tilgung der Kontokorrentforderungen unser Eigentum. Wird die Ware vor Bezahlung weiterverkauft, so gilt an deren Stelle die Kaufpreisforderung als angetreten. Pfändungen und jede andere Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts sind sofort anzuzeigen.

Erfüllungsort / Gerichtsstand:

Erdmannsdorf